

Fachspezifische Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Lehramt an Berufskollegs

mit der beruflichen Fachrichtung

Textiltechnik

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 21.08.2017

in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung der

fachspezifischen Prüfungsordnung

vom 20.05.2020

veröffentlicht als Gesamtfassung

(Prüfungsordnungsversion 2017)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b, ber. S. 304a), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2020 (Bildungssicherungsgesetz) vom 30. April 2020 (GV. NRW S. 312a), und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW S. 211), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	3
§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad	3
§ 2 Ziel des Studiums und Sprachenregelung	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte	3
§ 5 Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Studiumumfang	4
§ 6 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	4
§ 7 Prüfungen und Prüfungsfristen	5
§ 8 Formen der Prüfungen	5
§ 9 Vorgezogene Mastermodule	6
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	6
§ 11 Prüfungsausschuss.....	6
§ 12 Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs	6
§ 13 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	7
II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit.....	7
§ 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung	7
§ 15 Bachelorarbeit	7
§ 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit	8
III. Schlussbestimmungen.....	8
§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten	8
§ 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen	8

Anlagen:

1. Studienverlaufspläne
 - 1.1. Studienverlaufsplän berufliche Fachrichtung Textiltechnik in Kombination mit der beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik
 - 1.2. Studienverlaufsplän berufliche Fachrichtung Textiltechnik in Kombination mit einem Unterrichtsfach oder einer anderen beruflichen Fachrichtung als Maschinenbautechnik

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für die berufliche Fachrichtung Textiltechnik im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für Berufskollegs an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung für lehramtsbezogene Bachelorstudiengänge (ÜPO LAB) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende fachspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Wird die Bachelorarbeit in der beruflichen Fachrichtung Textiltechnik geschrieben, verleiht die Fakultät für Maschinenwesen nach dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums den akademischen Grad eines Bachelor of Science RWTH Aachen University (B. Sc. RWTH).

§ 2

Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (1) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1 und 2 ÜPO LAB geregelt.
- (2) Das Studium findet in deutscher Sprache statt.
- (3) In Absprache mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer können Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Es müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 ÜPO LAB erfüllt sein.
- (2) Für diesen Bachelorstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 4 ÜPO LAB nachzuweisen.
- (3) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 6 ÜPO LAB.
- (4) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 16 ÜPO LAB.

§ 4

Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte

- (1) Es können auch beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 ÜPO LAB zugelassen werden.
- (2) Die Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerberinnen bzw. Bewerber umfasst für die berufliche Fachrichtung Textiltechnik folgende Fächer:
 1. Mathematik

2. Physik
3. Deutsch.

§ 5

Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit und der Studienbeginn sind in § 6 Abs. 1 ÜPO LAB geregelt.
- (2) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Textiltechnik enthält einschließlich des Moduls Bachelorarbeit mindestens 18 und höchstens 21 Module. Die im Studium der beruflichen Fachrichtung Textiltechnik zu erwerbenden 74 CP verteilen sich wie folgt auf Pflicht- und Wahlpflichtmodule:
 - In der beruflichen Fachrichtung Textiltechnik in Kombination mit der beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik:

Pflichtmodule	40 Leistungspunkte
Wahlpflichtmodule	34 Leistungspunkte

- In der beruflichen Fachrichtung Textiltechnik in Kombination mit einem Unterrichtsfach oder einer anderen beruflichen Fachrichtung als Maschinenbautechnik:

Pflichtmodule	57 Leistungspunkte
Wahlpflichtmodule	17 Leistungspunkte

Alle Module sind im Modulhandbuch definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 ÜPO LAB.

§ 6

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 ÜPO LAB kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
 1. Übungen
 2. Seminare und Proseminare
 3. Kolloquien
 4. (Labor)praktika
 5. Exkursionen
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulhandbuch als solche ausgewiesen.

§ 7 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 8 ÜPO LAB.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 7 Abs. 4 ÜPO LAB als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.

§ 8 Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 9 ÜPO LAB.
- (2) Die Dauer einer Klausur beträgt bei der Vergabe von
 - von bis zu 5 CP 60 bis 120 Minuten
 - von 6 bis zu 9 CP 120 bis 180 Minuten
 - von 10 bis 15 CP 180 bis 240 Minuten.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.
Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als 4 Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.
- (4) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines Referates beträgt 5 bis 20 Seiten. Die Dauer eines Referates beträgt 15 bis 45 Minuten.
- (5) Für Kolloquien gilt im Einzelnen Folgendes: Die Dauer des Gesprächs mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.
- (6) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.
- (7) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 9 Abs. 15 ÜPO LAB geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulhandbuch ausgewiesen.
Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.
- (8) Von den Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 abweichende Prüfungsdauern für Module aus anderen Fakultäten sind in der jeweiligen Modulbeschreibung kenntlich zu machen.

§ 9 Vorgezogene Mastermodule

- (1) Module, die im Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit der beruflichen Fachrichtung Textiltechnik wählbar sind, können nach Maßgabe des § 12 ÜPO LAB schon für diesen abgelegt werden, sofern es keine Zulassungsbeschränkung für diesen Masterstudiengang gibt.
- (2) Jedes Modul aus dem Masterstudiengang kann gewählt werden, mit Ausnahme des Moduls Masterarbeit und von Modulen, die im Zusammenhang mit dem Praxissemester studiert werden.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 13 ÜPO LAB.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Teilprüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind und alle weiteren nach der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (4) Die jeweilige Fachnote der beiden Fächer sowie des Bildungswissenschaftlichen Studiums wird aus den Noten der einzelnen Module des jeweiligen Fachs, die Gesamtnote wird aus den Fachnoten der beiden Fächer sowie des Bildungswissenschaftlichen Studiums und der Note der Bachelorarbeit nach Maßgabe des § 13 Abs. 10 ÜPO LAB gebildet.
- (5) Für den Fall, dass alle Modulprüfungen des Bachelorstudiengangs innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wurden, kann in der beruflichen Fachrichtung Textiltechnik ein gewichtetes Modul im Umfang von maximal 12 CP nach Maßgabe des § 13 Abs. 12 ÜPO LAB unbewertet bleiben.

§ 11 Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 14 ÜPO LAB ist der Prüfungsausschuss Maschinenbau der Fakultät für Maschinenwesen.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 17 ÜPO LAB.
- (2) Frei wählbare Module innerhalb eines Bereichs (Vertiefungsrichtung, Berufsfeld, Anwendungsfeld, Nebenfach) dieses Bachelorstudiengangs können jeweils auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss ersetzt werden, solange noch keine Prüfungsleistung erbracht

wurde und das einschlägige Modulhandbuch dies zulässt. Der Wechsel von Pflichtmodulen ist nicht möglich.

§ 13 **Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 18 ÜPO LAB.

II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit

§ 14 **Art und Umfang der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 1. den Prüfungen in den Modulen der beiden Fächer,
 2. den Prüfungen in den Modulen des Bildungswissenschaftlichen Studiums sowie
 3. der Bachelorarbeit und dem Bachelorabschlusskolloquium.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 1). Wird die Bachelorarbeit in der beruflichen Fachrichtung Textiltechnik geschrieben, kann die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit erst ausgegeben werden, wenn in diesem Fach mindestens 47 CP erreicht sind.

§ 15 **Bachelorarbeit**

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bachelorarbeit enthält § 20 ÜPO LAB.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Bachelorarbeit wird auf § 20 Abs. 2 ÜPO LAB Bezug genommen.
- (3) Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst. Sie kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Ergebnisse der Bachelorarbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen eines Bachelorabschlusskolloquiums. Für die Durchführung gelten § 9 Abs. 12 ÜPO LAB i.V.m. § 8 Abs. 5 entsprechend. Es ist möglich, das Bachelorabschlusskolloquium vor der Abgabe der Bachelorarbeit abzuhalten.
- (5) Das Bachelorabschlusskolloquium geht mit einer Gewichtung von 2 CP in die Note der Bachelorarbeit ein. Die Benotung der Bachelorarbeit kann erst nach Durchführung des Bachelorabschlusskolloquiums erfolgen.

§ 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit enthält § 21 ÜPO LAB.
- (2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim ZPA abzuliefern. Es sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 25 ÜPO LAB.

§ 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Sommersemester 2020 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die in die berufliche Fachrichtung Textiltechnik im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für Berufskollegs an der RWTH eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Maschinenwesen vom 11.07.2017 und vom 26.11.2019

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 20.05.2020

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr.rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

Anlage 1: Studienverlaufspläne

Anlage 1.1.: Studienverlaufsplän berufliche Fachrichtung Textiltechnik in Kombination mit der beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik

Berufliche Fachrichtung Textiltechnik (74 CP) in Kombination mit Maschinenbautechnik						
Modulverantwortliche	Dozenten	Modul	CP	ΣCP	ΣCP	ΣCP
Textiltechnik						
Gries	Gries	Textiltechnik I	4	29	74	84
Gries	Gries / Veit	Technische Textilien	6			
Gries	Gries / Veit	Mess- und Prüfverfahren in der Textiltechnik	5			
Schmitt	Schmitt	Qualitäts- und Projektmanagement	4			
Gries	Gries	Faserstoffe II	3			
Gries / Hopmann	Gries / Hopmann	Forschungslabor	4			
Gries	Gries	Faserstoffe I	3			
Pflichtbereich Hochschule Niederrhein (6 CP)						
Breckenfelder	Breckenfelder	Grundlagen der EDV	2	6	74	84
Hardt	Hardt	Internet und eBusiness	2			
Hardt	Hardt	Computergrafik	2			
Wahlpflichtbereich 34 CP (teilw. Hochschule Niederrhein) *1)						
Gries	Gries / König	Vliesstoffe	6	34	74	84
N.N.	N.N.	Konfektion technischer Textilien	2			
Janssen	Janssen	Labor für technische Textilien	2			
Emst	Emst	CAD Bekleidungskonstruktion	2			
Detering	Detering	CAD System Grafis	4			
Kienow	Kienow	Grundlagen der Schnittgestaltung	5			
Wachs	Wachs	Theoretische Grundlagen der Gestaltung	4			
Koch	Koch	Naturzeichnen	4			
Wiedemann	Wiedemann	Akt- und Modellzeichnen	4			
Stark	Stark	Gestaltungstechnik Mode	6			
Grundlagen der Bekleidungskonstruktion						
Finsterbusch	Finsterbusch	Grundlagen der Bekleidungskonstruktion	6			
Finsterbusch	Finsterbusch	Grundlagen der Bekleidungskonstruktion	0			
Finsterbusch	Finsterbusch	Grundkonstruktion HAKA	0			
Finsterbusch	Finsterbusch	Grundkonstruktion DOB	0			
Konfektions- und Maschentechnologie						
Rieschel	N.N.	Konfektions- und Maschentechnologie	6			
Zöll	Zöll	Konfektionstechnologie	0			
Weber	Weber	Maschentechnologie	0			
Bekleidungsfertigung						
Paas	Paas	Fertigungsverfahren	2			
Paas	Paas	Verarbeitungstechnik I	2			
Paas	Paas	Verarbeitungstechnik II	2			
Grundlagen der Textiltechnologie						
Büsgen	Büsgen	Grundlagen der Textiltechnologie	6			
Weide	Weide	Fadentechnologie	0			
Büsgen	Büsgen	Flächentechnologie	0			
Rabe	Rabe	Veredlung und Ökologie	0			
Fachdidaktik						
Frenz	Frenz	Fachdidaktik Textiltechnik: Grundlagen beruflicher Bildung und ihrer Didaktik	5	5		
Bachelorarbeit (10 CP)						
		Bachelorarbeit	10	10	10	
						84

*1): weitere Veranstaltungen möglich

Stand 15.04.2020 - Angaben ohne Gewähr

Anlage 1.2.: Studienverlaufsplan berufliche Fachrichtung Textiltechnik in Kombination mit einem Unterrichtsfach oder einer anderen beruflichen Fachrichtung als Maschinenbautechnik

Berufliche Fachrichtung Textil (74 CP)									
Modulverantwortliche	Dozenten	Modul	CP	ΣCP	ΣCP	ΣCP			
Textiltechnik									
Gries	Gries	Textiltechnik I	4	46	74	84			
von der Mosel / Koster	von der Mosel / Koster	Differential- und Integralrechnung I	4						
Wuttig / Schael	Wuttig / Schael	Physik	4						
Okuda / Dronskowski / Simon	Okuda / Dronskowski / Simon	Chemie	3						
Binninger	Binninger	Technische Mechanik I	3						
Gries	Gries / Veit	Technische Textilien	6						
Gries	Gries / Veit	Mess- und Prüfverfahren in der Textiltechnik	5						
Schmitt	Schmitt	Qualitäts- und Projektmanagement	4						
Gries	Gries	Faserstoffe II	3						
Gries / Hopmann	Gries / Hopmann	Forschungslabor	4						
Jacobs	Jacobs	Maschinengestaltung I	3						
Gries	Gries	Faserstoffe I	3						
Pflichtbereich Hochschule Niederrhein (6 CP)									
Breckenfelder	Breckenfelder	Grundlagen der EDV	2	6	74	84			
Hardt	Hardt	Internet und eBusiness	2						
Hardt	Hardt	Computergrafik	2						
Wahlpflichtbereich 17 CP (teilw. Hochschule Niederrhein) *1)									
Gries	Gries / König	Vliesstoffe	6	17	74	84			
Emst	Emst	CAD Bekleidungskonstruktion	2						
Kienow	Kienow	Grundlagen der Schnittgestaltung	5						
Wachs	Wachs	Theoretische Grundlagen der Gestaltung	4						
Koch	Koch	Naturzeichnen	4						
Wiedemann	Wiedemann	Akt- und Modellzeichnen	4						
Stark	Stark	Gestaltungstechnik Mode	6						
Grundlagen der Bekleidungskonstruktion									
Finsterbusch	Finsterbusch	Grundlagen der Bekleidungskonstruktion	6						
Finsterbusch	Finsterbusch	Grundlagen der Bekleidungskonstruktion	0						
Finsterbusch	Finsterbusch	Grundkonstruktion HAKA	0						
Finsterbusch	Finsterbusch	Grundkonstruktion DOB	0						
Konfektions- und Maschentechnologie									
Rieschel	N.N.	Konfektions- und Maschentechnologie	6						
Zöll	Zöll	Konfektionstechnologie	0						
Weber	Weber	Maschentechnologie	0						
Bekleidungsfertigung									
Paas	Paas	Fertigungsverfahren	2						
Paas	Paas	Verarbeitungstechnik I	2						
Paas	Paas	Verarbeitungstechnik II	2						
Grundlagen der Textiltechnologie									
Büsgen	Büsgen	Grundlagen der Textiltechnologie	6						
Weide	Weide	Fadentechnologie	0						
Büsgen	Büsgen	Flächentechnologie	0						
Rabe	Rabe	Veredlung und Ökologie	0						
Fachdidaktik									
Frenz	Frenz	Fachdidaktik Textiltechnik: Grundlagen beruflicher Bildung und ihrer Didaktik	5	5					
Bachelorarbeit (10 CP)									
		Bachelorarbeit	10	10	10				
			84						
*1): weitere Veranstaltungen möglich									
Stand 15.04.2020 - Angaben ohne Gewähr									